



Bundesverband Glasfaseranschluss e. V.

TKG-Novelle 2011

Kernpunkte des BUGLAS zum Gesetzgebungsverfahren, Stand 20. Juni 2011

Kurzversion

Der Bundesverband Glasfaseranschluss e. V. (BUGLAS) ist der Interessenverband der in neue Glasfaser-Anschlussnetze investierenden Unternehmen (überwiegend mit lokalem und regionalem Gesellschafter-Hintergrund). Der BUGLAS begrüßt die Überlegungen der Bundesregierung zur Verbesserung der gesetzlichen Grundlagen des Breitbandausbaus in Deutschland ausdrücklich. Der Breitbandausbau insbesondere in höchstleistungsfähige Glasfasernetze bis zum Teilnehmer ist die technische Grundlage für künftige Dienste und Anwendungen, Wertschöpfung und Wachstum. **Nur wenn heute investiert wird, können morgen die Bürgerinnen und Bürger Deutschlands den Nutzen aus diesen Investitionen ziehen.** Der Ausbau von „Next Generation (Access) Networks“ spiegelt in einer zunehmend vernetzten Welt nicht nur den Entwicklungsstand eines Landes wider, sondern hilft auch mit, das Ausmaß physischer Verkehrsbelastungen sowie heutigen Ressourceneinsatz (z.B. knappes Kupfer) zu verringern. Glasfasernetze bringen dabei den Vorteil mit sich, vor elektromagnetischen Einflüssen geschützt zu sein (z.B. Störfestigkeit) und - anders als Funkanwendungen - selbst keine elektromagnetischen Felder zu emittieren. Zudem liefern Glasfasernetze – als einzige Anschlusstechnologie - auch bei stetig steigendem Bandbreitenbedarf und zunehmenden Nutzerzahlen die benötigte Bandbreite ohne Leistungsabfall.

Aus Sicht des BUGLAS sind innovations- und investitionsfreundliche Rahmenbedingungen zur **Stützung der Marktkräfte** die beste Garantie dafür, dass die Ziele eines schnellen Breitbandausbaus erreicht werden. Staatliche Eingriffe wie Universaldienstverpflichtungen lassen Wirtschaftlichkeitserwägungen außen vor und behindern den Auf- und Ausbau von Breitbandnetzen ebenso wie die Regulierung.

I. „Bessere Regulierung“ benötigt keine „Regulierungskonzepte (§ 15a)“

Grundsätzlich möchten wir hier anmerken, dass die Ziele der Entwurfsgeber (u. A. einheitliche Regulierung und Transparenz) zu begrüßen sind. Die Umsetzung dieser Ziele durch Regulierungskonzepte des § 15a TKG-E ist jedoch schädlich für die Investitionsbereitschaft der Infrastrukturunternehmen. Der BUGLAS fordert die ersatzlose Streichung. Mit dem § 15a TKG-E wird eine Sonderform einer „Regelungsermächtigung“ vorgestellt, die die Bundesnetzagentur in die Lage versetzen soll, außerhalb ihres bestehenden Kompetenzgefüges „Verwaltungsvorschriften“ zu erlassen. Diese „Vorschriften“ betreffen somit auch Marktteilnehmer, die keine beträchtliche Marktmacht besitzen.



Bundesverband Glasfaseranschluss e. V.

Insbesondere soll bezüglich der Netze der nächsten Generation den nicht-regulierten Marktteilnehmern durch Regulierungskonzepte mitgeteilt werden, wie sich die Bundesnetzagentur das Zusammenwirken der Marktakteure vorstellt. So könnte die Regulierungsbehörde auch Quasi-Standardangebote veröffentlichen. Damit würde das Primat verhandelter und marktgerechter Lösungen gestört. Dies dürfte auch mit geltendem EU-Recht nicht vereinbar sein.

II. Glasfaseranschlüsse wo immer möglich: §§ 45a und 77a TKG verbessern; Wegrechte erweitern!

1.

Die BUGLAS-Mitgliedsunternehmen machen immer wieder die Erfahrung, dass technisch mögliche Glasfaseranschlüsse in Ausbaubereichen durch Rechtsunsicherheiten scheitern. So fühlen sich etwa Gebäudeeigentümer durch bestehende Exklusiv-Gestattungsverträge mit Kabelnetzbetreibern verpflichtet, Hausanschlüsse mit Glasfaseranbindungen abzulehnen.

Dies bremst bzw. verhindert den Rollout von Glasfasernetzen. Aus betriebs- wie volkswirtschaftlicher und ökologischer Sicht und zur Erfüllung der Ziele der Breitbandstrategie der Bundesregierung sollte der Rollout in einem potenziellen Glasfaserausbaugebiet jedoch möglichst **flächendeckend erfolgen.**

Die Auflösung dieser strukturellen Problematik ist eine wichtige Rahmenbedingung zum Ausbau von Glasfasernetzen. **Gebäudeeigentümern könnte die Entscheidung FÜR Glasfaseranschlussnetze entscheidend dadurch erleichtert werden, dass der Abschluss eines Nutzungsvertrages („Grundstückseigentümergeklärung“) zur Verlegung neuer (!) Infrastrukturen für den Anschluss an Netze der nächsten Generation unabhängig vom Bestehen bisheriger Nutzungsverträge mit oder ohne Exklusivitätsvereinbarung rechtlich erlaubt bleibt.** Damit wüssten Gebäudeeigentümer rechtssicher, dass Nutzungsverträge über Bestands-Infrastrukturen keine Sperrwirkung gegenüber Netzen der nächsten Generation ausüben. Auch die Rechte der bisherigen Gestattungsnehmer mit Exklusivitätsvereinbarungen werden nicht oder kaum tangiert, da die Exklusivität in Bezug auf die verwendete Anschlusstechnologie bestehen bleibt. Beschränkt wird lediglich das Abwehrrecht gegen die Installation neuer Technologien für Netze der nächsten Generation.



Eine weitere Möglichkeit, den Ausbau hochleistungsfähiger Glasfasernetze erheblich zu begünstigen, liegt in einer **Erweiterung der wegerechtlichen Vorschriften**. Hintergrund ist die vorstehend bereits erwähnte Notwendigkeit, in einem Ausbaubereich in einem definierten Zeitfenster möglichst alle erschließbaren Gebäude auch mit Glasfaseranschlüssen erschließen zu können. Dieses Vorgehen ist nicht nur zur **Schonung der Anwohnerbelange** (wenigere und kürzere Baumaßnahmen) sondern auch aus **ökonomischen Gründen** vorzuziehen. Ein NGA-Glasfaserausbau rechnet sich weder betriebs- noch volkswirtschaftlich durch den Ausbau von „homes passed“, d.h. Verlegung in die Bürgersteige vor den Gebäuden, sondern nur durch den Anschluss dieser Gebäude („homes connected“) im Zuge einer einmaligen Baumaßnahme.

Da sich sowohl die Grundstücksbeeinträchtigung dadurch in engen Grenzen hält und ein weiterer Grundstückseingriff aufgrund der Zukunftsfähigkeit der Glasfaseranschlüsse auf Jahrzehnte nicht mehr erforderlich sein wird, **sollte eine gesetzliche Regelung erwogen werden, die die heute zu tätigen Investitionen wirklich voranbringt. Der Grundstückseigentümer könnte in diesem Fall den Anschluss des auf seinem Grundstück stehenden Gebäudes an ein hochleistungsfähiges öffentliches Telekommunikationsnetz der nächsten Generation nicht verbieten. Aus Sicht des BUGLAS kann den heutigen Grundstückseigentümern diese wenig beeinträchtigende Auflage als Verpflichtung auferlegt werden.** Der BUGLAS schlägt daher eine Erweiterung des heutigen § 76 TKG vor. Zur Klarstellung ist darauf hinzuweisen, dass die gesetzliche Möglichkeit des Anschlusses von Gebäuden die Eigentümer nicht zur Benutzung dieser Anschlüsse und der darüber erbrachten Dienste verpflichten würde und insoweit keine wesentliche über ein zumutbares Maß liegende Beeinträchtigung vorläge.

2.

Im Entwurf des § 77a besteht aus unserer Sicht die zentrale Schwierigkeit darin, dass der **Begriff der „gemeinsamen Nutzung von Verkabelungen“ zu eng gewählt ist oder jedenfalls Interpretationsschwierigkeiten auslöst.** Diese Beschränkung des § 77a TKG-E auf eine gemeinsame Nutzung von Verkabelungen lässt den berechtigten Ansatz nahezu wirkungslos werden. So ist es für einen geplanten Glasfaseranschluss eines Gebäudes wertlos, z.B. ein vorhandenes Koaxialkabel gemeinsam nutzen zu dürfen. Interessanter wäre es, z.B. Kabelkanalanlagen zum Anschluss von Gebäuden an Glasfasernetze gemeinsam nutzen zu können. Gleiches gilt für Leitungsrohre und andere zur Aufnahme von Glasfasern geeignete Infrastrukturen vor und innerhalb von Gebäuden.



Bundesverband Glasfaseranschluss e. V.

III. TKG und Regulierung ohne „Kampfbegriffe“ schaffen Vertrauen

Investoren in Netze der nächsten Generation erwarten, dass sich Regulierung auf die effektive Öffnung ehemaliger Monopole bezieht und im Wettbewerb neu entstehende Infrastrukturen von Regulierungsmaßnahmen zunächst nicht betroffen sind. Kommunale Unternehmen wie Stadtwerke als mögliche Infrastrukturanbieter von Glasfasernetzen könnten vor dem Hintergrund von Erfahrungen mit der Regulierung nach dem Energiewirtschaftsgesetz (z.B. Unbundling, Netzentgeltregulierung) und den nun erkennbaren Tendenzen im Gesetzesentwurf befürchten, dass auch bei neu entstehenden Telekommunikations-Infrastrukturen eine entsprechende Regulierungsdichte besteht.

Intensiv in der aktuellen Diskussion um die TKG-Novelle verwendete Begriffe wie „regionalisierte Regulierung“ und „symmetrische Regulierung“ richten aus Sicht des BUGLAS großen Vertrauensschaden an. Damit entsteht der Eindruck, dass Investitionen nicht gefördert, sondern unmittelbar unter Regulierungsdruck gestellt werden. Gleiches gilt für Begrifflichkeiten wie „Open Access“, „Regulierungskonzepte“ und „Universaldienstverpflichtungen“. Wir halten dies für schädlich und abträglich, wenn höchstleistungsfähige Netze auf- bzw. ausgebaut werden sollen. Es wäre aus unserer Sicht hilfreich, wenn im weiteren Gesetzgebungsverfahren **deutlicher würde, dass Investitionen in neue Netze erwünscht sind, die Regulierung nicht erweitert werden soll** und sich darauf bezieht, im bisherigen Regulierungsrahmen die Marktöffnung der Telekommunikationsmärkte voranzubringen.

Der BUGLAS und seine Mitgliedsunternehmen legen gerne weitere Details zu den hier unterbreiteten Änderungsvorschlägen vor, beispielsweise zu möglichen Neuformulierungen der §§ 45a, 76 und 77a, die Kernpunkte sind in ausführlicher Form auf unserer Homepage Abrufbar:

http://www.buglas.de/fileadmin/arbeitskreis/news/Stellungnahmen/BUGLAS_TKG-Novelle-Kernpunkte_JUNI2011.pdf

Zum Regierungsentwurf der TKG-Novelle hat der BUGLAS ebenfalls eine ausführliche **Detailkommentierung** erarbeitet und hierfür auch **Vorschläge zu Änderungen des Entwurfs** vorgelegt:

http://www.buglas.de/fileadmin/arbeitskreis/news/Stellungnahmen/12.04.2011_Stellungnahme_BUGLAS_RegierungsentwurfTKG-Entwurf.pdf